

Satzung
der Ortsgemeinde Lochum
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Drainagen
vom 30. 08. 1996

Der Ortsgemeinderat Lochum hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1; 7, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Lochum erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Drainagen.

§ 2
Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die in der als Anlage dieser Satzung beigefügten Karte¹ als Einzugs- und Einflussgebiet der Drainagen ausgewiesen sind.

§ 3
Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lochum, den 30. 08. 1996

(Siegel)

Klein
Ortsbürgermeister

¹ Die Karte kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.